

# Gießener Erneuerung des Strafrechts – Reinhard Frank und der Schuldbegriff

Von Lehrbeauftragter Dipl.-Jur., M.J.I., Boris Duru, Gießen

„Schuld ist Vorwerfbarkeit.“<sup>1</sup>, sagt Reinhard Frank und ändert damit die Strafrechtswelt. Frank setzt selbst hinzu: „Der Ausdruck ist nicht schön, aber ich weiß keinen besseren.“<sup>2</sup> Zwei Nägel trifft er damit auf den Kopf. Die Schuld taucht im Strafrecht in vielfältiger Form auf und meint doch nicht dasselbe. Bis heute ist die Schuld in Prüfungsarbeiten nicht einfach zu durchzuschauen.

## I. Die Schuld im Strafrecht

Wie kaum ein anderes Institut ist das der Schuld bis heute Gegenstand von juristischen und gesellschaftspolitischen Diskussionen. Aber keine strafrechtliche Bestimmung beantwortet, was Schuld genau ist. Die Schuld tritt im Strafrecht in verschiedenen Gestalten in Erscheinung. Mal tritt sie im Kleid der Verfassung in Erscheinung und spricht aus, dass ohne Schuld keine Strafe ergehen darf,<sup>3</sup> ein anderes Mal tritt sie als Verbrechensmerkmal auf. Dann wieder tritt sie als Rechtsfolge auf und ist ein anderes Mal Grundlage für Strafe oder gar Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens.

Das Bild zur Schuld ist im Strafrecht insgesamt ein uneinheitliches. In strafrechtlichen Bestimmungen wird die Schuld jeweils mit unterschiedlichem Zweck verwendet. § 20 StGB und § 35 StGB bestimmen Fälle, in denen jemand ohne Schuld handelt. Nach § 19 StGB sind Kinder absolut schuldunfähig. Nach § 17 S. 1 StGB handelt der Täter ohne Schuld, wenn ihm bei der Tatbegehung Einsicht fehlt, Unrecht zu tun und er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Nach § 29 StGB ist jeder Tatbeteiligte ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nur nach seiner Schuld zu bestrafen. § 46 Abs. 1 S. 1 StGB bestimmt die Schuld zur Grundlage der Strafzumessung. Gem. § 213 StGB kann der Totschläger ohne eigene Schuld zur Tatbegehung hingerissen worden sein. Nach § 339 StGB wird bestraft, wer sich einer Rechtbeugung schuldig macht. In §§ 344, 345 StGB sind strafbewehrte Handlungen gegen Unschuldige enthalten. Auf die Schuld kommt es auch ihm Strafverfahrensrecht an, beispielsweise nach § 153 StPO, wenn das Strafverfahren wegen geringer Schuld eingestellt werden soll. Die Schuldfeststellung ist der Inbegriff der gerichtlichen Hauptverhandlung, § 264 StPO. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme und damit über das der Schuld entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung, § 261 StPO. Je nachdem wie das Ergebnis ausfällt, ergeht ein Schuldspruch.

Hiernach ist klar, dass die Schuld je nach Bestimmung und systematischem Zusammenhang einen anderen Inhalt annimmt. Sie tritt in drei unterschiedlichen Gestalten auf: als Schuldidee, als Strafbegründungsschuld und als Strafzumessungsschuld.<sup>4</sup>

Als verfassungsrechtliches Institut ist die Schuld als Schuldidee „Grundlage, Grenze und innere Rechtfertigung der staatlichen Strafe.“<sup>5</sup> Das Vorliegen von Schuld ist daher keine bloße Strafbarkeitsbedingung. Ausgehend vom jeweiligen Zweck staatlichen Strafens begrenzt das nulla poena sine culpa-Institut zugleich die Strafe. Hat der Täter durch seinen Rechtsbruch die Rechtsordnung in zurechenbarer und ihm persönlich vorwerfbarer Weise übertreten, so ist die Schuldidee zwar der Grund für das Aussprechen von Strafe, jedoch begrenzt sie zugleich Art und Ausmaß der zu wählenden Mittel, um die durch den Rechtsbruch verletzte Rechtsordnung wiederherzustellen.<sup>6</sup> Mit den Instituten der Strafbegründungs- und der Strafzumessungsschuld wird die verfassungsrechtliche Schuldidee schließlich „auf die Ebenen der konkreten Rechtsanwendung bezogen.“<sup>7</sup> Die Strafbegründungsschuld betrifft im Wesentlichen das „Ob“ der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit. Durch die Strafzumessungsschuld hingegen wird der Schweregrad der Vorwerfbarkeit bzw. deren Maß bestimmt. Die Strafzumessungsschuld betrifft somit das „wie schwer“ der Vorwerfbarkeit.<sup>8</sup>

## II. Die Schuldprüfung für Studierende

Studierende der Rechtswissenschaften lernen im Anfangssemester, dass der strafrechtliche Verbrechensaufbau ein dreigliedriger sei. Zu prüfen seien die Tatbestandsmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Schuld. In aller Regel erfahren sie auch, dass das der Aufbau der vorherrschenden Meinung sei. Da bei der Fallbearbeitung schon keine Streitdarstellung über den Aufbau zu führen sei, schließen sich viele der vorherrschenden Meinung unreflektiert an. Das ist nachvollziehbar. Sie gibt Studierenden ein Gefühl der Sicherheit hinsichtlich der Klausurbearbeitung. Vielfach fehlt ihnen die Zeit, sich mit der allgemeinen Rechtsgeschichte und der speziellen Strafrechtsgeschichte zu beschäftigen.<sup>9</sup> Die Aufbaustreitigkeit ist jedoch keine formale Angelegenheit.<sup>10</sup> Die Festlegung eines Unrechtssystems unter jeweiliger Einstufung von Unrechtselementen ist ferner keine rein akademische Streitigkeit. Wenn eine Straftat aus einer äußeren-objektiven (Unrecht) und einer inneren-subjektiven Seite (Schuld) besteht, wo sind dann Rechtswidrigkeit und Unrechtsbewusstsein zu verorten? Wieso wird der Vorsatz als subjektives Element im objektiven Tatbestand geprüft? Wenn nicht schon bei diesen Fragen, dann wackelt das gewohnte Konstrukt spätestens mit

<sup>1</sup> Frank, in: Frank (Hrsg.), Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen zum Universitätsjubiläum, 1907, S. 519 (529).

<sup>2</sup> Frank (Fn. 1), S. 519 (S. 529).

<sup>3</sup> Zum nulla poena sine culpa Rechtssatz als ungeschriebenes Verfassungsrecht Wolff, Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, 2000, S. 219 ff. m.w.N.

<sup>4</sup> Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2009, S. 163; Gropp, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2005, § 2 Rn. 42 f., § 7 Rn. 1 f.

<sup>5</sup> Meier (Fn. 4), S. 164.

<sup>6</sup> Vgl. Meier (Fn. 4), S. 41, S. 163 f.; Gropp (Fn. 4), § 2 Rn. 42 ff.

<sup>7</sup> Meier (Fn. 4), S. 164.

<sup>8</sup> Meier (Fn. 4), S. 164; vgl. Gropp (Fn. 4), § 7 Rn. 1 f.

<sup>9</sup> Zur Entwicklung der Verbrechensmodelle Gropp (Fn. 4), § 3 Rn. 57

<sup>10</sup> Vgl. Gropp (Fn. 4), § 7 Rn. 4.

der ersten Beschäftigung mit Irrtümern. So nachvollziehbar die vorherrschende Verbrechenlehre samt dreigliedrigem Verbrechenbegriff auch sein mag, als „vorherrschend“ gilt sie nur für den deutschen Rechtsraum.<sup>11</sup> Der Studierende hat es nicht leicht. Will er die Argumente für die unterschiedlichen Ansichten nicht auswendig lernen, so hat er sich grundlegend mit der geschichtlichen Entwicklung der Schuld zu beschäftigen. Nur letzteres dürfte zum Verständnis beitragen.

### III. Die Schuld in juristisch-universitären Prüfungsarbeiten

Worüber Richter zu urteilen haben und wozu ihnen Sachverständige durch ihre Gutachtertätigkeit Hilfe leisten, dazu äußern sich Studierende in der Regel nicht: zur Schuld. Mit Blick auf die gängige Prüfungsreihenfolge einer Strafbarkeitsuntersuchung<sup>12</sup> aus Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld wundert das. Zu prüfen ist zwar ein etwaiges Vorliegen der Strafbegründungsschuld bzw. von Schuldausschlussgründen, aber die Schuld erschöpft sich nicht in diesen. Genau genommen wird die Schuld selbst gar nicht geprüft. Obwohl in der Überschrift als Schuld bezeichnet, kann die Schuld in Prüfungsarbeiten nicht bestimmt werden. Die Schuld oder Unschuld des verdächtigen Täters kann erst am Ende einer Hauptverhandlung feststehen. „Die „Schuld“ ist das Ganze der Straftat, „wie sie z.B. dem strafprozessualen Schuldspruch“ unterliegt.“<sup>13</sup> Da in Prüfungsarbeiten zu untersuchen ist, ob überhaupt eine strafbare Handlung verwirklicht worden ist, sollte der Obersatz lauten: „Person A könnte sich wegen einer Straftat nach xy StGB strafbar gemacht haben“ statt „könnte sich einer Straftat nach xy StGB schuldig gemacht haben.“

### IV. Schuldhaftigkeit statt Schuld

Zur Bestimmung der Prüfungspunkte Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld<sup>14</sup> schlägt *Gropp* eine andere Bezeichnung für den Prüfungspunkt Schuld vor.<sup>15</sup> Zur Vermeidung von sprachlichen und inhaltlichen Unstimmigkeiten sei der Begriff Schuldhaftigkeit besser geeignet als der der Schuld.<sup>16</sup> Zunächst stellt er eine grammatikalische Unstimmigkeit der Begriffsdrillinge Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld fest. Während es sich bei den ersten beiden Begriffen um „Eigenschaften, Attribute“ handele,

tauche die Schuld in ihrer Bezeichnung als Substantiv auf.<sup>17</sup> Inhaltlich stimmten die Ausführungen zur Schuld auch nicht. Im Prüfungspunkt Schuld würden typischerweise Schuldausschlussgründe und Entschuldigungsgründe geprüft. Darauf sei die Schuld jedoch nicht beschränkt. Da die Schuld von Studierenden nicht geprüft werde, böte es sich an, sprachlich und inhaltlich sauber von Schuldhaftigkeit zu sprechen. Die Schuldhaftigkeit betreffe die Strafbarkeit einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Handlung. Die Schuld als Substantivum hingegen sei auf die gesamte Tat bezogen, bzw. darauf, wie sie dem Angeklagten zum konkreten Tatvorwurf gemacht werde.<sup>18</sup>

### V. Historische Gründe für den uneinheitlichen Schuldbegriff

Die Vielseitigkeit des Schuldbegriffs ist geschichtlich begründet. In der Strafrechtsgeschichte war es ein langer Weg vom Erfolgsstrafrecht hin zu einem Schuldstrafrecht. Früher löste der Erfolg einer Handlung die strafrechtliche Haftung aus („Die Tat tötet den Mann.“).<sup>19</sup> Durch die Rezeption kanonischen und römisch-italienischen Rechts setzte sich allmählich die Schuld als Zurechnungsinstitut durch.<sup>20</sup> Bis in das 19. Jahrhundert wird jedoch zwischen den Verschuldensarten und der eigentlichen Schuld nicht unterschieden.<sup>21</sup> Die Schuld wird zwar schon als subjektives Zurechnungsinstitut verstanden, sie dient aber im Wesentlichen nur als Oberbegriff für Vorsatz und Fahrlässigkeit.<sup>22</sup> In weiterer zeitlicher Folge wird erst zwischen Unrecht und Schuld unterschieden. Durch das Wirken *Reinhard Franks* etabliert sich die Schuld schließlich als eigenständiges Institut. *Frank* legt den Grundstein, dass die Schuld sich nicht mehr bloß aus den Zurechnungsmodi Vorsatz und Fahrlässigkeit zusammensetzt, sondern dass die Schuld sich zugleich als *terminus technicus* der Vorwerfbarkeit etabliert.

### VI. Historische Ausgangslage für Franks normativen Schuldbegriff

*Frank* lehrt an der Gießener Ludoviciana von 1890-1900.<sup>23</sup> Schon durch seine Arbeiten zu seinem „einzigartigen Kommentarwerk [...], einer nach Inhalt und Darstellungskunst

<sup>11</sup> Vgl. *Ambos*, ZIS 2006, 464 (476).

<sup>12</sup> Anders aber *Freund*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Personale Strafrechtslehre, 2. Aufl. 2009, vgl. S. 23, 112, 404, 457, sowie *ders.*, JuS 1997, 235 ff., 331 ff.; vgl. zu *Freund Gropp*, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 483 (S. 488 f.).

<sup>13</sup> Schild nach *Gropp* (Fn. 12), S. 483 (S. 495).

<sup>14</sup> Die so schon bei *Beling* wiederzufinden sind, vgl. *ders.*, Die Lehre vom Verbrechen, 1906 (Neudruck 1964), S. 186.

<sup>15</sup> Wie schon andere vgl. *Gropp* (Fn. 12), S. 483 (S. 489 f.) m.w.N.

<sup>16</sup> *Gropp* (Fn. 12), S. 483 (S. 486 f.).

<sup>17</sup> *Gropp* (Fn. 12), S. 483 (S. 488).

<sup>18</sup> *Gropp* (Fn. 12), S. 483 (S. 494 ff.).

<sup>19</sup> *Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1965, § 16 (S. 31 ff.); unter Hinweis auf *Schmidt Gropp* (Fn. 4), § 3 Rn. 51.

<sup>20</sup> Kritisch und differenzierend v. *Hippel*, Deutsches Strafrecht in 2 Bänden, Bd. 1, Allgemeine Grundlagen, 1925 (Neudruck 1979), S. 95 f. m.w.N.

<sup>21</sup> *Stübinger*, Schuld, Strafrecht und Geschichte, 2000, S. 386.

<sup>22</sup> *Stübinger* (Fn. 21), S. 378 ff.

<sup>23</sup> Eigentlich Reinhard Karl Albrecht Otto Friedrich Georg Julius Ludwig Hermann Frank, vgl. Universität Gießen (Hrsg.), Die Universität Gießen 1607 bis 1907, Beiträge zu ihrer Geschichte, Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier, Bd. 1, 1907, S. 426 (Dozentenverzeichnis).

gleich wertvollen Meisterleistung ersten Ranges<sup>24</sup>, hatte *Frank* für das Strafrecht Wertvolles vollbracht. Im Jahre 1907 verändert er schließlich die Strafrechtswelt. Mit seiner Abhandlung „Über den Aufbau des Schuldbegriffs“ in der Festschrift für die Juristische Fakultät in Gießen zum Universitätsjubiläum 1907, deren Herausgeber er zugleich war, legt er den Grundstein für ein bis heute gültiges Schuldverständnis. Zu dem Zeitpunkt hatten seine Gießener Kollegen *Franz Eduard von Liszt*<sup>25</sup> und *Ernst Ludwig Beling*<sup>26</sup> als Anhänger des psychologischen Schuldbegriffs<sup>27</sup> den Schuldbegriff bereits geprägt. Mit seiner Strafauffassung löst *v. Liszt* den sogenannten Schulenstreit zwischen klassischer und moderner Strafrechtsschule aus.<sup>28</sup> Im Reformkomitee zur Änderung des RStGB wird *Frank* als vermittelnde Kraft eingesetzt, um die unversöhnlichen Gegensätze der beiden Rechtsschulen auszugleichen.<sup>29</sup>

### VII. Der psychologische Schuldbegriff

Die Ausgangslage, die *Frank* vorfindet, geht im Wesentlichen auf die Vorarbeiten *Belings* und *v. Liszts* zurück. Diesen ist die Unterscheidung zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit zu verdanken.<sup>30</sup> Die Schuld verstehen beide als innere Seite der Strafhandlung. Die Schuld ist danach die psychische Beziehung des Täters zu seiner Tat.<sup>31</sup> Da sie die innerliche Beziehung betrifft, hat sich der Terminus „psychologischer Schuldbegriff“ etabliert.<sup>32</sup> *Beling* meint: „Die Schuld ist die psychische Beziehung des Täters zu der Tat als einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Handlung.“<sup>33</sup> Die Schuld als Bindeglied der „Psyche zu dem Tatbestande“<sup>34</sup> umfasst nach *Beling* Vorsatz und Fahrlässigkeit. Beide seien vollständige (Vorsatz), fehlende oder unvollständige (Fahrlässigkeit) „Abspiegelung[en] des Tatbestandes in der Seele der Täters.“<sup>35</sup> Der Vorsatz als Element der „psychische[n] Fehlerhaftigkeit der Tat“<sup>36</sup> umfasse zugleich das „Bewußtsein

der Rechtswidrigkeit.“<sup>37</sup> Dem widerspricht *v. Liszt*.<sup>38</sup> Der *v. Lisztsche* Schuldbegriff ist zwar einigen Wandlungen unterworfen,<sup>39</sup> die Schuld sieht er aber im Wesentlichen in der „rechtlich-sozialen Mißbilligung der Tat und des Täters.“<sup>40</sup> Sie sei die „tatsächliche Verantwortlichkeit für die begangene Handlung.“<sup>41</sup> Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit betrachtet er als schlichte Schuld voraussetzung.<sup>42</sup> Unter der inneren Beziehung versteht er die antisoziale Gesinnung.<sup>43</sup>

### VIII. Der Franksche Schuldbegriff

In seinem Beitrag „Über den Aufbau des Schuldbegriffs“ will *Frank* „die Mängel des herrschenden Schuldbegriffs“<sup>44</sup> aufzeigen. „Die herrschende Lehre findet das Wesen der Schuld in einer psychischen Beziehung des Täters“<sup>45</sup> und verwendet die Schuld als „Gattungsbegriff“ für die Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit.<sup>46</sup> Darüber hinaus ordnet sie die Zurechnungsfähigkeit als Schuld voraussetzung ein. *Frank* meint, dass ein solcher Schuldbegriff zu beschränkt sei. Er erkennt, dass die Schuld sich nicht in der psychischen Beziehung des Täters zu seiner Tat anhand der Schuldmodi (Vorsatz und Fahrlässigkeit) und der Zurechnungsfähigkeit erschöpfen könne.<sup>47</sup> Da die seinerzeit herrschende Lehre die Zurechnungsfähigkeit als Schuld voraussetzung schon auf der ersten Prüfungsstufe der Unrechtsebene Schuld prüfe, den Vorsatz jedoch erst auf der zweiten Stufe,<sup>48</sup> könne sie nicht erklären, weshalb das vorsätzliche Verhalten eines Schuldunfähigen die Schuld insgesamt entfallen lassen soll. Wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit käme es auf den Vorsatz nicht an. Einen solchen Wertungswiderspruch wertet *Frank* als „Fehler.“<sup>49</sup> Die Zurechnungsfähigkeit könne daher nicht als bloße Schuld voraussetzung eingeordnet werden, „denn auch ein Geisteskranker kann die Handlung wollen und [...] er kann sogar wissen, daß sie ein Verbrechen ist.“<sup>50</sup> Schon der „Sprachgebrauch des täglichen Lebens“ zeige, dass bei der

<sup>24</sup> *Schmidt* (Fn. 19), § 324 (S. 390).

<sup>25</sup> An der Ludoviciana 1879-1882, vgl. Universität Gießen (Fn. 23), S. 441.

<sup>26</sup> An der Ludoviciana 1900-1902, vgl. Universität Gießen (Fn. 23), S. 417.

<sup>27</sup> Vgl. *Gropp* (Fn. 4), § 3 Rn. 60; *Ambos*, JA 2007, 1 (3); anders *Börchers*, die *Beling* zwischen psychologischer und normativer Schuldlehre ansiedelt, vgl. *dies.*, Schuldprinzip und Fahrlässigkeit, 2009, S. 20.

<sup>28</sup> *Schmidt* (Fn. 19), § 321 (S. 386 f.).

<sup>29</sup> Vgl. *Schmidt* (Fn. 19), § 327 (S. 394).

<sup>30</sup> *Gropp* (Fn. 4), § 3 Rn. 54.

<sup>31</sup> *Beling* (Fn. 14), S. 180.

<sup>32</sup> Vgl. *Beling* (Fn. 14), S. 45 f., 178 f., 195; *v. Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 10. Aufl. 1900, S. 104, 136; *Gropp* (Fn. 4), § 7 Rn. 5 f.

<sup>33</sup> *Beling* (Fn. 14), S. 180.

<sup>34</sup> *Beling* (Fn. 14), S. 180.

<sup>35</sup> *Beling* (Fn. 14), S. 179, zu weiteren Schuldmerkmalen S. 185 ff.

<sup>36</sup> *Beling* (Fn. 14), S. 180.

<sup>37</sup> *Beling* (Fn. 14), S. 185; kritisch zu *Beling Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 525).

<sup>38</sup> *v. Liszt* (Fn. 32), S. 153, 157 f.

<sup>39</sup> *Safferling*, Vorsatz und Schuld, Subjektive Täterelemente im deutschen und englischen Strafrecht, 2008, S. 34 ff.

<sup>40</sup> *v. Liszt* (Fn. 32), S. 136; später Tatbegehung als antisoziales Verhalten, aus der sich die asoziale Gesinnung des Täters ergäbe, *ders.*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 24. Aufl. 1922, S. 160.

<sup>41</sup> *v. Liszt* (Fn. 32), S. 135; als Schulselemente sieht er die Zurechnungsfähigkeit und die Zurechenbarkeit, *ders.* (Fn. 40), S. 160.

<sup>42</sup> *v. Liszt* (Fn. 32), S. 136, 137, 141 ff.; vgl. dazu *Safferling* (Fn. 39), S. 34 f.

<sup>43</sup> *Safferling* (Fn. 39), S. 35 m.w.N.; kritisch zu *v. Liszt: Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 521 f.).

<sup>44</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 525).

<sup>45</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 522).

<sup>46</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 522).

<sup>47</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 521 ff., 526).

<sup>48</sup> Vgl. Prüfungsschema bei *Gropp* (Fn. 4), § 7 Rn. 6.

<sup>49</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 528).

<sup>50</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 526).

Bemessung der Schuld Bedingungen und Umstände einbezogen werden, die „außerhalb des Vorsatzes liegen“ und auch bei der Fahrlässigkeit „je nach den begleitenden Umständen bald strenger, bald milder“ ausfallen.<sup>51</sup> Das was dem Sprachgebrauch immanent sei, sei bei der gerichtlichen Praxis wiederzufinden. Die begleitenden Umstände würden sich in der Praxis auf die Schuldbemessung auswirken.<sup>52</sup> Unterschiedliche Schuldmaßstäbe seien selbst im materiellen Strafrecht durch Strafmilderungs- und Strafschärfungsbestimmungen niedergelegt. Der Gesetzgeber berücksichtige tat- bzw. täterbegleitende Umstände bereits bei der Strafbarkeit. So habe er beispielsweise im Falle der Strafmilderungsvorschrift des Tötens auf Verlangen zum Ausdruck gebracht, dass ein Täter trotz vorsätzlichen Handelns als „weniger schuldig“ einzustufen sei, obwohl er genauso wie ein Totschläger oder Mörder einen Menschen töte.<sup>53</sup> Sodann geht *Frank* auf den Notstand ein. Er fragt, wenn sich die Schuld im Vorsatz erschöpfe, wieso vorsätzliches Handeln im Notstand dann eine Straflöslichkeit zur Folge haben könne, wenn doch durch das Vorliegen des Vorsatzes zugleich die Schuld vorliege.<sup>54</sup> Der im Notstand handelnde Täter wisse, was er tue. Ihm den Vorsatz abzusprechen, sei „unlogisch“.<sup>55</sup> Die herrschende Lehre bestimme den Schuldbegriff daher zu eng. Die Schuld müsse sich „auch auf die erheblichen, die Tat begleitenden Umstände“ erstrecken.<sup>56</sup> Die Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit könne keine Schuld voraussetzung sein. Die Schuldfähigkeit sei genauso ein Schulelement wie Vorsatz und Fahrlässigkeit.<sup>57</sup>

Als Ergebnis der Auseinandersetzung mit der damals vorherrschenden Lehre kreiert *Frank* schließlich den neuen Schuldbegriff. Er setzt die Zurechnung bzw. die Zurechnungsfähigkeit der Schuld bzw. der Schuldfähigkeit gleich.<sup>58</sup> Er führt aus: „Damit man jemandem aus seinem rechtswidrigen Verhalten einen Vorwurf machen kann, wird dreierlei vorausgesetzt:

1. eine normale geistige Beschaffenheit, die wir Zurechnungsfähigkeit nennen. Ist sie bei jemandem vorhanden, so steht fest, daß man ihm aus seinem rechtswidrigen Verhalten im allgemeinen einen Vorwurf machen kann [...],

2. eine gewisse konkrete psychische Beziehung des Täters zu der in Rede stehenden Tat [Vorsatz] oder doch die Möglichkeit einer solchen [Fahrlässigkeit] [...],

3. die normale Beschaffenheit der Umstände, unter welchen der Täter [keine Schuldausschließungs- bzw. Entschuldigungsgründe] handelt. Tut ein zurechnungsfähiger Mensch etwas Rechtswidriges, obwohl er die Tragweite seiner Hand-

lung überblickt oder hätte überblicken können, so kann ihn [...] im allgemeinen ein Vorwurf treffen. Aber was im allgemeinen möglich ist, kann im einzelnen Falle unmöglich sein, und so entfällt die Vorwerfbarkeit [...].“<sup>59</sup>

Damit ist der normative Schuldbegriff geboren. Die Wertung des konkreten Sachverhaltes macht die Schuld normativ. Die Schuld ist danach ein „auf den Normbefehl gestütztes Werturteil über einen psychischen Sachverhalt.“<sup>60</sup> *Frank* verdeutlicht, dass die Schuld sich nicht als „psychische Beziehungen des Täters zu etwas außerhalb seiner Persönlichkeit Stehendem“ beschränke. Anders als etwa v. *Liszt* sieht *Frank* die Schuld nicht im Charakterfehler eines Menschen, sondern in der Tatmotivation.<sup>61</sup>

### IX. Ergebnis

Die einstigen Lücken des psychologischen Schuldbegriffs schließt *Frank*, indem eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung dann als schuldhaft zu bezeichnen ist, wenn der Täter schuldhaftig ist („normale geistige Beschaffenheit“), vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat („psychische Beziehung zur Tat“) und keine Entschuldigungs- bzw. Schuldausschließungsgründe vorliegen („normale Beschaffenheit der Umstände“). Die Zurechnungsfähigkeit ist ein eigenständiges Schulelement, nicht mehr hingegen eine schlichte Schuld voraussetzung. Ist der Täter schuldunfähig oder handelt er mit einem Entschuldigungssatz, entfällt zwar die Schuld, nicht aber der Vorsatz; oder anders gewendet: Trotz des Vorliegens von Vorsatz kann die Schuld dennoch entfallen. „Trotz objektiver Sorgfaltspflichtverletzung entfällt die Schuld, wenn der Täter die Sorgfaltspflicht subjektiv nicht erfüllen kann.“<sup>62</sup>

### X. Weitreichende Auswirkungen

„Ein verbotenes Verhalten ist jemandem dann zur Schuld anzurechnen, wenn man ihm einen Vorwurf machen kann, daß er es eingeschlagen hat.“<sup>63</sup> Der Vorwurf besteht darin, dass der Täter „die Handlung trotz seiner normalen geistigen Beschaffenheit und der normalen Beschaffenheit der Umstände vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.“<sup>64</sup> Zwar besteht die Schuld nach *Frank* in der Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Tathandlung, jedoch präzisiert er den Begriff der Vorwerfbarkeit nicht näher. Er verwendet ihn nur als Schlagwort.<sup>65</sup> „Auf der Suche nach einem kurzen Schlagwort, das alle erwähnten Bestandteile des Schuldbegriffs in sich enthält, finde ich kein anderes als Vorwerfbarkeit. Schuld ist Vorwerfbarkeit.“<sup>66</sup> Wie gezeigt, ging es *Frank* um einen neuen Aufbau der Schuldprüfung bzw. deren inhaltliche Bestimmung unter Aufhebung der seinerzeitigen dogmatischen Unstimmigkeiten. Der Verdienst *Frank*s besteht aber

<sup>51</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 523).

<sup>52</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 523).

<sup>53</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 524).

<sup>54</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 524).

<sup>55</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 524).

<sup>56</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 528).

<sup>57</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 526 f.).

<sup>58</sup> In der Auseinandersetzung mit *Radbruch*, der die Zurechnungsfähigkeit zwar als Schuld voraussetzung, nicht aber als Schuld-, sondern als Straffähigkeit versteht, *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 526).

<sup>59</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 530).

<sup>60</sup> Vgl. *Safferling* (Fn. 39), S. 50.

<sup>61</sup> *Frank* nach *Safferling* (Fn. 39), S. 51 m.w.N.

<sup>62</sup> *Gropp* (Fn. 4), § 7 Rn. 10.

<sup>63</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 529).

<sup>64</sup> *Gropp* (Fn. 4), § 7 Rn. 9.

<sup>65</sup> *Safferling* (Fn. 39), S. 51.

<sup>66</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 529).

nicht bloß in der Beendigung des damaligen Schulddogmenstreits.<sup>67</sup> Denn obwohl er die Vorwerfbarkeit nur als Stichwort und Begründungshilfe gebraucht, setzt sich die Bezeichnung der Schuld als Vorwerfbarkeit rasch im Strafrecht durch.<sup>68</sup> Die weitreichende Wirkung von *Franks* Aufsatz wird an der Leitentscheidung BGHSt 2, 194 deutlich: „Schuld ist die persönliche Vorwerfbarkeit der Tatbegehung. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können [...]“.<sup>69</sup>

### XI. Fazit

Der von *Frank* geprägte normative Schuldbegriff wird heute „durchweg anerkannt.“<sup>70</sup> Das Verdienst *Franks* besteht jedoch nicht bloß darin, dass er eine griffige Formel geliefert hat. Er hat den ersten Schritt zur Abkehr vom psychologischen und zur Begründung des normativen Schuldbegriffs getan.<sup>71</sup> *Frank* ist es schließlich zu verdanken, die Schuld als persönlichen Tatvorwurf zu verstehen.<sup>72</sup> Der Vorwurf besteht in einem Werturteil über die Willensbetätigung bzw. Willensbildung.<sup>73</sup> *Frank* liefert die Grundlage für die noch heute gültige Schuld-auffassung: sich frei gegen das Unrecht entschieden zu haben trotz Möglichkeit und Fähigkeit, sich rechtmäßig zu verhalten.

---

<sup>67</sup> *Safferling* (Fn. 39), S. 51.

<sup>68</sup> *Safferling* (Fn. 39), S. 51.

<sup>69</sup> BGHSt (GrS) 2, 194 (202), = BGH NJW 1952, 593 (594).

<sup>70</sup> *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 41. Aufl. 2011, Rn. 407.

<sup>71</sup> *Safferling* (Fn. 39), S. 51.

<sup>72</sup> *Frank* (Fn. 1), S. 519 (S. 529).

<sup>73</sup> *Wessels/Beulke* (Fn. 70), Rn. 407.

---